

gegen die Bedrohung durch einzelne schützen. Aber wenn er die Rechte anderer menschlicher Personen oder der Gesellschaft verletzt, kann und muß der Staat sogar, je nach dem Fall, seine Äußerungsfreiheit beschränken, soweit das zum Schutze dieser Rechte notwendig ist.

6. Da es einer der Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft ist, eine der Wahrheit und der Tugend günstige Umgebung zu schaffen, hat der Bürger das Recht, deren Verwirklichung zu fördern, und der Staat hat die Pflicht, sie zu schaffen.

7. Daraus folgt:

A) Nur die wahre Religion hat als solche Anspruch auf Schutz des Staates.

B) Die Gleichheit verschiedener Religionen in einer bestimmten Gesellschaft vor dem Gesetz kann rechtmäßig und selbst infolge der Erfordernisse des Gemeinwohls und letzten Endes auch im Interesse der wahren Religion notwendig sein.

C) Diese Erfordernisse sind in jedem Fall Ausdruck der Umstände; unter diesen muß nicht nur die Bedeutung der Minderheiten bedacht werden, sondern auch die anderen nationalen und internationalen Faktoren.

D) Die ausschlaggebende Wertung der Umstände und die Anwendung der Prinzipien auf jeden besonderen Fall stehen der Hierarchie zu.

#### *Die Unterrichtsfreiheit*

Die Unterrichtsfreiheit stützt sich auf das Grundrecht des Menschen, eine Belehrung und Erziehung zu erhalten, die ihm gestatten, sich harmonisch zu entwickeln, die Aufgaben zu erfüllen, zu denen er bestimmt ist, und sein übernatürliches Ziel zu erreichen.

Aus diesem Recht leiten sich die entsprechenden Pflichten der Organismen Familie, Kirche, Staat ab, die die Verantwortung dafür tragen, daß dem Individuum seine volle wahre und soziale Entfaltung gesichert wird.

1. Jeder Mensch, für sich genommen oder in Zusammenarbeit mit andern, hat das Recht, die Kenntnisse, die er erworben hat, mitzuteilen mit der vollen Freiheit, die die Prinzipien und Methoden jeder Disziplin erfordern, vorausgesetzt, daß der ausgedrückte Gedanke wahr und ehrenhaft ist.

2. Der Mensch hat das Recht, die wahre Lehre zu empfangen. Zumal das Kind muß in der Ausübung dieses Rechtes geschützt werden.

3. Das Kind hat das Recht auf die Entfaltung seiner Persönlichkeit mittels einer intellektuellen und moralischen Bildung, die durch seine Eltern oder, wenn diese fehlen, durch dafür bestimmte Organisationen derart sichergestellt wird, daß es sein zeitliches und übernatürliches Ziel vollkommen erreichen kann.

4. Jeder Mensch und jedes Familienoberhaupt hat das Recht, für seine Kinder frei die Schule und die Lehrer nach eigenem Gutdünken zu wählen, vorausgesetzt, daß der erteilte Unterricht wahr und ehrenhaft ist.

5. Die Kirche hat das Recht, auf jeder Stufe ihren eigenen Unterricht zu erteilen, den nichts beschränken kann, ebenso das Recht der Verleihung akademischer Grade, wenn die Kompetenz der Lehrer streng gesichert ist. Sie hat das Recht, in ihrem Unterricht nicht gestört zu werden und nicht durch die Verpflichtung gelähmt zu werden, ihre eigenen Hilfsquellen zu erschließen, während sie gleichzeitig Steuern für den staatlichen Unterricht bezahlt. Die Benutzer ihrer Unterrichtsanstalten haben das Recht auf die gleichen Geldbewilligungen und Zuschüsse wie die der öffentlichen Schule.

6. Der Staat hat das zusätzliche Recht, seinen Unterricht zu unterhalten, vorausgesetzt, daß er die Rechte der anderen Institutionen, Familie und Kirche, respektiert. Der Staat kann also weder den einzelnen, noch den Familien, noch selbst den sozialen Gruppen die Unterrichtsfreiheit nehmen, um sie bei sich selber zu monopolisieren. Er kann sie jedoch garantieren und die Unterrichtsfreiheit schützen und deren Mißbrauch und Übergriffe gegen die Rechte der anderen oder das Wohl der Gesellschaft verhüten.

---

## Aus der Ökumenischen Bewegung

### Die erste Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands

Bald nach der Beendigung der ersten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (siehe Herder-Korrespondenz 3. Jhg., H. 5, S. 231 ff) tagte in Leipzig vom 25. bis 28. Januar die erste Generalsynode der VELKD, die sich bei dieser Gelegenheit konstituierte, nachdem im Juni 1948 ja in Eisenach die Verfassung beschlossen worden war. Der VELKD gehören an die lutherischen Landeskirchen von Bayern, Braunschweig, Magdeburg, Hannover, Mecklenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und einige kleinere. Von den 58 Synodalen

kamen 30 aus den Westzonen. Die VELKD steht innerhalb des Kirchenbundes der EKD und „es war die entscheidende Frage, ob es diesen beiden Institutionen gelingen würde, in ein fruchtbares Spannungsverhältnis zu kommen oder ob die eine von den anderen erdrückt würde“, bemerkt das „Sonntagsblatt“ von Landesbischof Dr. Lilje (6. Februar) und fährt fort: „Sowohl die Entscheidungen von Bethel als auch die von Leipzig rechtfertigen durchaus positive Erwartungen, da eine Reihe führender Persönlichkeiten eine persönliche Klammer zwischen den beiden Seiten darstellen“.

Bemerkenswert an der Leipziger Synode ist „daß hier wirklich eine Kirche in Erscheinung tritt“: das zeigte sich nicht nur in der Wahl eines leitenden Bischofs in



der Person des bayrischen Landesbischofs Dr. Hans Meiser, sondern auch in den Beschlüssen. Darüber gab Oberlandeskirchenrat Brunotte von Hannover, der erste Mitarbeiter des Landesbischofs Dr. Lilje, in einem Interview folgende Erklärungen ab: „Das wichtigste dieser Ergebnisse ist die einmütige Zustimmung der Generalsynode zum „Evangelischen Kirchengesangbuch“. Dieser Beschluß bedeutet, daß die neun der VELKD angeschlossenen Gliedkirchen künftig in ihrem Bereich kein anderes Gesangbuch einführen können als das vom Liturgischen Ausschuß unter Oberlandeskirchenrat Professor D. Dr. Mahrenholz (Hannover) der Generalsynode vorgelegte, das aus 291 Liedern besteht. Allerdings haben die Gliedkirchen, die über den Zeitpunkt der Einführung dieses Gesangbuches selbst bestimmen werden, die Möglichkeit, ihm einen eigenen Anhang anzufügen, der die in der Landeskirche besonders gebräuchlichen Lieder enthält“. Sodann ist ein Lektionar (gemeinsame Lesungen) angenommen worden, das die Ordnung der altkirchlichen Perikopen festlegt. Auf Grund dieser Ordnung soll demnächst eine einheitliche Agenda erarbeitet werden; ebenso ist man um einen einheitlichen Katechismustext bemüht. Dafür sind die Vorarbeiten jedoch noch nicht abgeschlossen. Alle diese Bestrebungen zeigen das Hinauswachsen über das reine Landeskirchentum, wie es insgesamt in dem Zusammenschluß der VELKD zum Ausdruck kommt, ohne daß jedoch die Eigenart der Landeskirchen in irgend einer Form preisgegeben würde.

Von besonderer Bedeutung ist die Antwort, die Dr. Brunotte auf die Frage gibt, welchen Einfluß der Zusammenschluß der VELKD auf die Stellung der EKD innerhalb der Verfassung des Ökumenischen Rates haben werde. Diese Frage hatte schon in Bethel eine Rolle gespielt, als es sich darum handelte, Kirchenpräsident Dr. Niemöller eine Sondervollmacht zu übertragen. Die Leipziger Synode hat die in Bethel sichtbar gewordene Spannung nicht vertieft. Zu Beginn hatte Landesbischof Dr. Meiser ein Grußwort des Vorsitzenden des Bruderrates der Bekennenden Kirche, Dr. Martin Niemöller, verlesen, der darin den Weg der VELKD innerhalb der EKD bejaht. Dr. Brunotte gibt nun folgende Ausblicke über die Lösung des ökumenischen Problems.

„Diese Materie ist in der Tat etwas schwierig. Um sie zu verstehen, muß man bedenken, daß die ‚Evangelische Kirche in Deutschland‘ bei aller Wahrung kirchlicher Gemeinschaft unter den Gliedkirchen keine Einheitskirche, sondern ein Bund bekenntnisbestimmter Kirchen ist, deren größte Gruppe, das deutsche Luthertum, natürlich gemäß seinem Bekenntnis seine Mitarbeit in der Ökumene an ganz bestimmte Voraussetzungen knüpfen muß. Da die Verfassung des Weltrates der Kirchen nur wirkliche Kirchen als Mitglieder des Rates kennt, die EKD aber eine Kirche in diesem Sinne nicht ist, können in Wirklichkeit streng genommen nur die einzelnen Gliedkirchen innerhalb der EKD Mitglieder der Ökumene sein. Diesen Tatbestand hat die Leipziger Generalsynode für den lutherischen Zweig der EKD ganz klar festgehalten: Die einzelnen Gliedkirchen betrachten sich in der Ökumene als zum lutherischen Zweig gehörig. Sie legen daher auch Wert darauf, daß ihre Delegierten bei ökumenischen Versammlungen als ‚lutherisch‘ bezeichnet werden. Dennoch stellen sich aber die in der VELKD zusammengeschlossenen deutschen Lutheraner in ihrer ökumenischen Mitarbeit, soweit sie den Welt- rat der Kirchen betrifft, nicht außerhalb der EKD. Die

Generalsynode in Leipzig hat eine glückliche Synthese dafür erarbeitet, daß unter voller Wahrung der spezifisch lutherischen Interessen dennoch eine einheitliche Vertretung der gesamten evangelischen Christenheit in Deutschland im Ökumenischen Rat möglich und gewährleistet ist. In dem dritten Satz des Leipziger Beschlusses heißt es, daß die einzelnen Gliedkirchen der VELKD ihre Vertretung im Ökumenischen Rat durch den Rat der EKD (das bedeutet praktisch: durch das Kirchliche Außenamt) wahrnehmen lassen, im Rahmen der Befugnisse, die überhaupt der EKD nach ihrer Grundordnung zukommen. So ist trotz des Bundescharakters der EKD doch eine einheitliche Gesamtvertretung der EKD in der Ökumene möglich. Bei der ausgewogenen Zusammensetzung des Rates der EKD dürfte die Berücksichtigung der bekenntnis-mäßigen Grundlagen ohne weiteres gesichert sein“. Brunotte schließt seine Ausführungen damit, daß eine Beilegung der in Bethel zutage getretenen Spannung „mit großer Zuversicht erwartet werden darf“. Die VELKD hat ein durchaus positives Verhältnis zur EKD. Das hat sich auch in Leipzig wieder gezeigt. Es wird noch unterstrichen durch die Bereitschaft der Generalsynode, das „Lutherische Kirchenamt“, also die oberste Verwaltungsstelle der VELKD, an den gleichen Ort zu legen, an dem künftig die Kanzlei der EKD ihren Sitz haben wird.

#### *Kirche im Kirchenbund*

Über die Bedeutung der Leipziger Synode bemerkt die Evangelische Wochenschrift „Christ und Welt“ vom 10. 2. unter anderem: „Eine Untreue gegenüber dem größeren Kreis der EKD mußte damit in der Tat noch nicht verbunden sein. Der bayrische Landesbischof Dr. Meiser, dessen treibender Initiative vor allem diese Entwicklung zu danken war, sprach gleich einleitend davon, daß man immer die treuesten Mitglieder des Deutschen Kirchenbundes zu sein und zu bleiben gedenke. Aber eben: des Kirchenbundes. Denn eine Kirche im strengen Sinn könne dort nicht sein, wo verschiedene Bekenntnisschriften mit zum Teil sogar widersprechenden Aussagen nebeneinander in gleicher Geltung stünden. Hatten manche unter dem Eindruck der im Kampf gegen den Nationalsozialismus neu erprobten engen Gemeinschaft gemeint, daß die im Jahrhundert der Reformation emporgekommenen und damals heiß umstrittenen Lehrunterschiede doch nicht für alle Zeiten als Trennungsmauer stehen bleiben dürften, so hatte sich nun doch die Beständigkeit und Kraft einer in Jahrhunderten gewachsenen Gestalt als stärker erwiesen. Auch wäre es eine unzulässige Verkürzung der Perspektive, wollte man neben Sakrament und Prädestination die mancherlei anderen Fragen vergessen, die, der Unterscheidung an der Wurzel entsprechend, im Calvinismus tatsächlich eine andere Antwort gefunden hatten als im Luthertum — um nur die Lehre vom Staat und vom Verhalten des Christen als Staatsuntertan als eine der heute wichtigsten zu nennen. Hier hatte nun jedenfalls ausgehend von der völligen Gleichheit der Lehre und des Bekenntnisses, der Zusammenschluß zu einer Kirche und damit die Konsolidierung eines starken Blocks innerhalb des deutschen Kirchenbundes stattgefunden. Darin muß, wenn auch unausgesprochen, die Aufforderung an den Calvinismus liegen, ein gleiches zu tun und eine ähnliche Fraktion zustande zu bringen, während die still-



schweigende Aufforderung an die bisher unierten Kirchen (von Rheinland, Westfalen, Baden, Pfalz, Hessen-Nassau, Kurhessen, Schlesien, Berlin und Brandenburg) wohl eher dahin gehen wird, die Grundlagen ihres Bekenntnisses neu zu überprüfen, um sich dann deutlich der einen oder anderen Seite anzuschließen.“

Zur Frage der ökumenischen Beziehungen schreibt „Christ und Welt“: „Es wird zu wenig beachtet, daß es so etwas wie die unierten Kirchen Deutschlands sonst in Europa überhaupt nicht und in der neuen Welt kaum gibt. Der Schweizer und französische Protestantismus ist calvinistisch, der skandinavische ist lutherisch. Nun hat die Kirchenkonferenz von Amsterdam die konfessionelle Gliederung des Weltrats der Kirchen zum Beschluß erhoben: seine nationale Zusammensetzung wird sich also nur innerhalb der konfessionellen Fraktionen spiegeln können. Beim nächsten Konzil werden die deutschen Lutheraner mit ihren Glaubensbrüdern aus anderen Ländern einziehen, die deutschen Reformierten mit Presbyterianern und Kongregationalisten — die Gegenstücke zu den deutschen Unierten dagegen würden sich nicht so leicht finden lassen. Solche Momente werden nicht ohne Einfluß auf die künftige Entwicklung bleiben.“

Die in Bethel vorauszusehende neue Organisation der Bekennenden Kirche hat inzwischen stattgefunden. Auf einer Tagung in Detmold wurde eine Ordnung der Bekennenden Kirche beschlossen. Die obersten Organe sind die Konferenz der Landesbruderräte und der Reichsbruderrat unter dem Vorsitz von Dr. Martin Niemöller. Über die Frage eines engeren Zusammenschlusses der Reformierten innerhalb der EKD wurde auf der Tagung des Reformiertenbundes für Deutschland Anfang Februar beraten und folgendes beschlossen:

„1. Die Betheler Synode hat sichtbar gemacht, daß die EKD in zunehmendem Maße von konfessionell bestimmten Gruppendenken beherrscht wird. Bis in die Unionskirchen hinein ist die Neigung zu beobachten, sich auf überlieferte Lehrformeln zurückzuziehen und damit hergebrachte Kirchentümer zu verteidigen und auszubauen.

2. Die Versuchung, das mit der Existenz der EKD gestellte Problem, daß nämlich in ihr drei Bekenntnisse beieinander sind, durch eine Aufspaltung in drei konfessionelle Kirchentümer zu lösen, ist in der Tat groß, zumal dieser Ausweg sich als der scheinbar einfachste empfiehlt. Der Reformierte Bund steht deshalb vor der Frage, ob er der VELKD ein entsprechendes reformiertes Kirchentum gegenüberstellen soll.

3. Das Moderamen ist aber der Überzeugung, daß eine solche Lösung keine Verheißung hat. Die Kirche baut sich nicht auf hergebrachten Bekenntnissen auf. Sie hat ihren Grund nicht in geschichtlichen Entscheidungen von Menschen, mag solchen Entscheidungen auch noch so hohe Würde zukommen; denn „einen anderen Grund kann niemand legen außer dem, welcher gelegt ist, Jesus Christus“ (1. Kor. 3, 11).“

Man muß diesen ablehnenden Beschluß aus der Tatsache verstehen, daß die Reformierten nur eine verschwindende Minderheit innerhalb der EKD darstellen, die aber in allen Synoden und Verwaltungskörperschaften der unierten Landeskirchen, vor allem in der Bekennenden Kirche, einen bedeutenden Einfluß hat. Eine Isolierung der Reformierten würde sie um diesen Einfluß bringen.

## Probleme des evangelischen Kirchenrechts Zur Verfassungskrise der EKD

Die schleichende Krise des evangelischen Verfassungsrechtes, die durch die Grundordnung der EKD in Eisenach nicht gelöst scheint und immer wieder aufbricht, hat ihre tiefen Ursachen in der Wahrheitsfrage, und zwar nach zwei Seiten. Erstens wurde in den Wirren des Kirchenkampfes von den Anhängern der „Bekennenden Kirche“ erkannt, daß die Ordnung der Kirche selber Bekenntnis sein und der Heiligen Schrift entsprechen muß, daß also der Zwiespalt zwischen einer positivistischen, die Rechtskontinuität der 1918 erloschenen Staatskirchenbehörden wahrenen Verfassung und dem Bekenntnis der Kirche beseitigt werden muß; denn gerade dieser Zwiespalt hatte es den widerchristlichen Mächten des Dritten Reiches ermöglicht, die Rechtsform der Kirche „gleichzuschalten“ und das geistliche Leben abzudrosseln. Zweitens ist die Erkenntnis erwacht und nicht mehr beiseite zu schieben, daß Kirche nur da ist, wo Abendmahlsgemeinschaft und folglich ein gemeinsames Verständnis der Eucharistie vorliegt, also eine gemeinsame Lehre. Das ist vor allem das Anliegen der lutherischen Kirchen, die gegen die bloße Verwaltungseinheit opponieren. (Vgl. den Bericht über die Synode der VELKD S. 286). In vertiefter Weise drückt D. Asmussen dieses Anliegen neuerdings so aus:

„Kirche ist die Gemeinschaft der Leiden Christi... Sie ist die Fülle des Christus, der alles in allem erfüllt. Daß sie in ihrem Dasein durch Wort und Sakrament, durch Gebet und Leiden das Bild des Gekreuzigten an sich trage und aufrichte, daß ihre Glieder, zusammengehalten durch Gelenke und Sehnen (Ämter), einander Handreichung tun... Damit wird der Not das Opfer entgegengestellt, weil Christi einmaliges Opfer das Opfer der Christen als der wahren Priester einschließt...“

Einem solchen Kirchenbegriff rechtlichen Ausdruck zu geben, ist bisher keinem Kirchenjuristen eingefallen. Weder die systematische Theologie noch die Theorie des Kirchenrechts vermochte mit dem veränderten evangelischen Glaubensbewußtsein und der erweiterten Schriftkenntnis, die bereits die wissenschaftliche Exegese weitgehend befruchtet hat, Schritt zu halten. Man weiß nur, sonderlich nach der Synode von Bethel, daß es so nicht weitergehen könne.

Es liegen nun zur Frage des Kirchenrechts Stimmen aus dem Kreise der „Bekennenden Kirche“ vor, die etwa die Richtung anzeigen, in welcher sich die Besinnung bewegt. Kennzeichnend ist für sie, daß diese Stimmen theologisch noch bei dem Kampferlebnis und -ergebnis von 1934 stehen und dadurch eigentlich schon als überholt angesehen werden müssen. Sowohl Professor Erik Wolf-Freiburg wie der Tübinger Dozent Dr. Herbert Wehrhahn, die wir hier zu Worte kommen lassen, stehen dem sogenannten „Reichsbruderrat“ nahe und repräsentieren mit verschiedener Schärfe den radikalen, dem Institutionalismus abgeneigten Standpunkt der „Bekennenden Kirche“.

### *Bekennendes Kirchenrecht*

Erik Wolf untersuchte das Problem in einem Vortrag „Bekennendes Kirchenrecht“, der im September 1947 für die Ausarbeitung einer Grundordnung gehalten worden war (gedruckt in „Rechtsgedanke und biblische Weisung“